



Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Im Übrigen wird den Geschäftsbedingungen des Bestellers ausdrücklich widersprochen, soweit sie nicht mit unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Einklang stehen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

2.2 Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor.

3. Preise

3.1 Es gelten die in unseren Verträgen und Auftragsbestätigungen genannten Preise. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind diese Preise für 4 Monate nach Vertragsabschluss verbindlich. Danach können durch eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen die Preise nur im eingetretenen Umfang der tatsächlichen Lohn- und Materialpreiserhöhungen angepasst werden. Bei der Berechnung ist die ursprüngliche Kalkulation beizubehalten.

3.2 Wenn nicht ausdrücklich vermerkt, sind sämtliche Preise Nettopreise zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

4. Lieferung

4.1 Bei Lieferungen ab Lager gehen Versand, Anfuhr und Lagerung zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Zu solchen Ereignissen gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen u.s.w., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Bei vereinbarten Lieferzeiten handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Fristen. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haften wir ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1 Wird bei Nachmessung festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.2 Tritt der Besteller mit unserem Einverständnis vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Waren vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, eine Abstandsentschädigung in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass der uns, durch den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Kosten, Aufwand und entgangener Gewinn) wesentlich niedriger ist.

6. Zahlung

6.1 Falls nicht anders vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug von Skonto fällig. Eine eventuelle Gewährung von Skonto ist nur möglich, wenn diese bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde. Sie entfällt, sofern andere Rechnungen offen stehen. Zahlungen gelten erst ab dem Tage als geleistet, an dem wir über den Zahlungsbetrag verfügen können.

6.2 Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu fordern, und zwar in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für Verbraucher und in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, soweit der Besteller kein Verbraucher ist, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist. Kommt der Besteller mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten mit diesem Tage fällig.

6.3 Schecks werden nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Die Zahlung per Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung.

6.4 Diskont-, Wechsel- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

6.5 Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es uns frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

6.6 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt, auch wenn sie montiert ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an uns Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller.

7.2 Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

7.3 Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware betroffen, so ist uns dies sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten mitzuteilen.

8. Mängelhaftung

8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Frist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen ein Jahr. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Gewährleistungsfrist auch bei neu hergestellten Sachen ein Jahr.

8.2 Bei einigen Fremderzeugnissen bestehen über die Gewährleistung hinaus gehend Garantiezusagen des jeweiligen Herstellers. Bei der Durchführung der Ansprüche aus diesen Zusagen vermitteln wir zwischen Besteller und Hersteller. Die Garantieverpflichtung des Herstellers geht nicht auf uns über. Ein Rechtsanspruch auch auf unsere Vermittlung besteht nicht.

8.3 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind uns sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich mitzuteilen. Der Einbau oder die Verarbeitung hat dann zu unterbleiben. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.

8.4 Sonstige Mängel sind uns innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnisnahme anzuzeigen.

8.5 Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haften wir nur gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind.

8.6 Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Haftung für Mängel ausgeschlossen.

8.7 Wir sind berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass wir entscheiden, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zu einer wiederholten Nacherfüllung unter den in Satz 1 dargestellten Umständen berechtigt.

8.8 Der Besteller ist erst dann zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das positive Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

8.9 Bei einem Rückgriffsanspruch des Bestellers gem. §§ 478 und 479 BGB muss er uns zunächst ermöglichen, den Mangel selbst nachzubessern. Erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist kann der Besteller auf einen Zahlungsanspruch übergehen.

8.10 Für einige der von uns vertriebenen und ggf. eingebauten Produkte wird vom jeweiligen Hersteller eine Wartung in regelmäßigen Intervallen vorgeschrieben. Für die regelmäßige Ausführung der Wartung ist der Besteller bzw. der Betreiber verantwortlich. Wird diese Wartung nicht in dem vom Hersteller vorgeschriebenen Intervall durchgeführt oder von dritten Personen durchgeführt, deren Sachkunde wir nicht einschätzen können, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung, sofern der Mangel im Zuge der Wartung erkannt oder durch die Wartung verhindert worden wäre. Im Zweifelsfall hat der Besteller auf seine Kosten den Nachweis zu erbringen, dass ein Mangel nicht durch die vorgeschriebene, von uns durchgeführte sach- und fachgerechte Wartung erkannt oder verhindert worden wäre.

8.11 Stellt sich bei der Überprüfung des geltend gemachten Mangels heraus, dass dieser entweder nicht besteht, kein Anspruch auf Gewährleistung besteht oder die Mangelhaftigkeit nicht von uns, sondern von einem anderen zu vertreten ist, so ist der Ansprucherhebende uns gegenüber verpflichtet, die uns durch die Überprüfung und Untersuchung des geltend gemachten Anspruches entstandenen Kosten zu tragen. Diese werden mit den üblichen Sätzen unseres Unternehmens berechnet.

9. Dokumentation

9.1 Wir behalten uns vor, die von uns eingebauten Produkte im fertigen oder unfertigen Zustand auch fotografisch zu dokumentieren, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Besteller oder den Betreiber des Einbauortes untersagt ist. Solche Fotodokumente können von uns im Bedarfsfall für Präsentationszwecke, auch in Print- und Onlinemedien, genutzt werden. Zu diesem Zweck werden sie anonymisiert, d.h. ggf. sichtbare Namen, Hausnummern, Kfz-Kennzeichen, Personen o.ä. werden entfernt oder unkenntlich gemacht. Dieser Nutzung kann jeder Kunde für Dokumente von ihm erworbener Produkte schriftlich widersprechen. Nach Eingang und Prüfung des Widerspruchs wird die Nutzung unmittelbar eingestellt.

10. Pflichtverletzungen

10.1 Unsere Haftung für Pflichtverletzungen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße. Vorstehende Schadensersatzbegrenzungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Wir haften grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, die aus Leistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen oder Muster, die vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Wir haben jedoch die Pflicht, den Besteller unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen, soweit dies für uns erkennbar ist. Bei der Erbringung von Leistungen nach Vorgabe des Bestellers ist unsere Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht unsererseits besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

11.2 Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondereigentum handelt, ist der Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Ausschluss

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

